FINANZEN UND VERWALTUNG

Gewerbe und Markt

Marktgasse 58
9500 Wil

Formular

Gesuch zur Erteilung/Erneuerung eines Patentes für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Gesetzliche Grundlagen: Art. 23 bis 26 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

1. Gesuchsteller/in

Für die Bewilligungsbehörde ist einzig der/die Patentinhabende Ansprechsperson und dementsprechend verantwortlich für die Betriebsführung. Rechnungen gehen immer an den/die Patentinhabende(n).

Personalien

Name: ..... Vorname: .....
Geburtsdatum: ..... Heimatort/-staat: .....
Beruf: ..... Zivilstand: .....
Adresse/Wohnort: .....
Telefon Privat: ..... Telefon Geschäft: .....
Handynummer: ..... E-Mail: .....

Arbeitsverhältnis

Sind Sie als Unselbständigerwerbende/r tätig? ☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, bei folgendem Arbeitgeber:

Name: ..... Adresse: .....
Arbeitszeiten: ..... Arbeitspensum: ..... %

Ergänzende Angaben

– Seit wann sind Sie Patentinhaber/in dieses Lokals: .....
– Haben Sie früher einmal einen Betrieb mit Verkauf von gebrannten Wassern geführt? ☐ Ja ☐ Nein
  Wenn ja: Adresse des Lokals und bis wann: .....
– Sind Sie im Zusammenhang mit der Betriebsführung bestraft worden? ☐ Ja ☐ Nein

Bemerkungen

.....

.....

2. Angaben zum Betrieb

Angaben zum Betrieb

Name: .....
Adresse: .....
Telefon: ..... E-Mail: .....

- Wer ist Eigentümer/in der Betriebsliegenschaft (genaue Adresse)?

  .....

- Bei neuen Betrieben: Ist das Baubewilligungsverfahren abgeschlossen? ☐ Ja ☐ Nein
- Welche Öffnungszeiten beabsichtigen Sie? MO: …….. DI: …….. MI: …….. DO: ……..
  FR: …….. SA: …….. SO: ……..
- Wird der Betrieb rauchfrei geführt? ☐ Ja ☐ Nein *
  * *Für das Einrichten eines Fumoirs ist eine separate Baubewilligung notwendig!*
- Werden im Betrieb Raucherwaren verkauft? ☐ Ja, durch Personal ☐ Ja, Automat mit Jeton ☐ Nein
- Art des Betriebes / Betriebskonzept *(detaillierte Beschreibung)* / Leistungsangebot (auf Zusatzblatt):

  .....

- Wie stellen Sie sicher, dass kein Alkohol und Raucherwaren an unter 16-jährige und keine gebrannten Wasser an unter 18-jährige verkauft respektive ausgeschenkt wird?

  .....

Bemerkungen

.....

.....

Ort und Datum: Unterschrift Gesuchsteller/-in:

....

➔ **Das Gesuch ist mindestens 10 Tage vor dem gewünschten Patentbeginn mit sämtlichen Unterlagen der Dienststelle Gewerbe und Markt einzureichen! Zudem ist vorgängig betreffend lebensmittelpolizeilicher respektive baupolizeilicher Bewilligung mit dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (Tel. 058 229 66 20) und der Baupolizei (Tel. 071 914 47 41) Kontakt aufzunehmen.**

Dem Gesuch sind beizulegen:
- aktueller Strafregisterauszug (beim Schweizerischen Strafregister, Bern, anfordern)
- Handlungsfähigkeitszeugnis (beim Einwohneramt des Wohnortes anfordern) und Betreibungsauszug (beim Betreibungsamt anfordern)
- Bestätigung über Nutzungsberechtigung oder Mietvertrag für die Betriebsräumlichkeiten
- schriftliches Betriebskonzept (bei einer Änderung)
- Schuldübernahme schreiben, falls Gebühren nicht vom Patentinhabenden persönlich bezahlt werden

Auszug aus den Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes

Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Art. 23 Voraussetzungen
Das Patent für einen Betrieb wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:
a) handlungsfähig ist;
b) charakterlich geeignet ist und Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet;
c) zur Nutzung des Betriebes berechtigt ist.

Art. 24 Dauer und Verlust
Für Dauer und Verlust des Patentes werden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die gast-gewerbliche Tätigkeit sachgemäss angewendet.

Art. 26 Betriebsführung
Gebrannte Wasser dürfen nicht abgegeben werden:
a) Betrunkenen;
b) Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind;
c) Jugendliche unter 18 Jahren;
d) zum Genuss an Ort und Stelle. Vorbehalten bleibt eine Ausnahmebewilligung für die unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken.

Art. 27
Mit Busse wird bestraft, wer ohne Patent den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ausübt.